

Bericht über das Informationsforum 2021 – 20 Jahre LAG AVMB BW:

Von der Bedarfsermittlung bei Menschen mit geistiger Behinderung zur Umsetzung des BEI_BW im Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren.

Datum: 23. Oktober 2021
Ort: König-Karl-Halle, Haus der Wirtschaft, Willi-Bleicher-Straße 19, 70174 Stuttgart
Teilnehmer: 82 Personen
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 15:00 Uhr

Ablauf:

- **Begrüßung zum Informationsforums 2021** (Dr. Michael Buß/ LAG AVMB BW) · S. 1
- **20 Jahre LAG AVMB BW** (Anton Dietenmeier u. Dr. Michael Buß/ beide LAG AVMB BW) 2
- **Die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung bei der Bedarfsermittlung BEI_BW ausschöpfen, um im Teilhabe-/ Gesamtplan tatsächlich ihre Teilhabechancen zu verbessern bzw. sie zu erhalten!** (Ingo Pezina/ Der PARITÄTische BW) · Diskussion*
- **Das Gesamtplanverfahren zur Teilhabe der Menschen mit geistiger Behinderung.** 5 (Julia Lindenmaier/ KVJS) · Diskussion*
- **Empowerment der Menschen mit geistiger Behinderung beim BEI_BW, um Wünsche, Ziele und Bedarfe zu erfassen.** (Alina Greiner/ KVJS-MPD) · Diskussion* 13
- **Die Bedeutung des Leistungs- und Vertragsrechts für Leistungsberechtigte.** (RA Dr. Peter Krause/ Voelker-Gruppe) · Diskussion/ Nachfragen* 15
- **Schlusswort zum Informationsforum** (Dr. Michael Buß/ LAG AVMB BW) 19

Begrüßung zum Informationsforums 2021 – 20 Jahre LAG AVMB BW:

Herr Dr. Buß begrüßt die Teilnehmer zum Informationsforum. Nachdem das fürs letzte Jahr geplante Informationsforum wegen Corona ausfallen musste, soll das Informationsforum 2021 den Faden mit dem Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg (BEI_BW) wieder aufnehmen, und aufzeigen, wie man über die Bedarfsermittlung zu einem guten Gesamtplan kommt. Dazu wurden vier Referate und eine jeweils sich anschließende Diskussion geplant.

* Die Diskussionsleitung hatte Arno Schütterle/ LAG AVMB BW

An Stelle einer ausführlichen Einführung ließ man zunächst die 20 Jahre LAG AVMB BW Revue passieren:

Anton Dietenmeier berichtete von den Anfängen und den ersten 10 Jahren und Dr. Michael Buß führte den Bericht über die nächsten 10 Jahre bis heute fort.

(Die beiden Berichte stehen auf der Homepage lag-avmb-bw.de.)

Anschließend begrüßt Herr Dr. Buß den ersten Referenten, Herrn Ingo Pezina, der von Seiten der Leistungserbringer Verträge mit Vertretern der Leistungsträger aushandelt.

Die Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung bei der Bedarfsermittlung BEI_BW ausschöpfen, um im Teilhabe-/ Gesamtplan tatsächlich ihre Teilhabechancen zu verbessern bzw. sie zu erhalten! (Ingo Pezina)



1. Einführung: Mit Artikel 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) komplett erneuert.

Das SGB IX ist das zentrale Gesetz für die Rehabilitation und Teilhabe aller Menschen mit Behinderung. Es ist in drei Teile aufgeteilt:

Im **Teil 1 des SGB IX** stehen die **grundlegenden Regelungen für alle, die eine Behinderung haben** oder denen eine Behinderung droht. Die Behinderung muss die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Sie muss länger als 6 Monate andauern.

Es sollen die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe gefördert sowie Benachteiligungen vermieden werden durch:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Zuständig sind dafür die einzelnen Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkassen und Unfallkassen/ Rentenversicherung/ Jugendamt, Sozialamt und Agentur für Arbeit) - maßgebend sind deren Rechtsvorschriften, insbesondere also die weiteren Bücher des Sozialgesetzbuchs.

Im Teil 2 des SGB IX stehen die besonderen Leistungen der Eingliederungshilfe:

diese erhalten nur die Menschen mit Behinderung, deren Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt sind.

Die Eingliederungshilfe soll

- eine individuelle Lebensführung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe fördern.

Die Eingliederungshilfe besteht aus den vier Bereichen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Behinderungsbedingte Bedarfe, die nicht unter die ersten drei Leistungen fallen, sind im Rahmen der sozialen Teilhabe zu bedienen.

Die Leistungen werden erbracht als

- Sachleistungen (durch Dienste und Einrichtungen)
- Geldleistungen (nur bei Leistungen zur sozialen Teilhabe)
- Dienstleistungen (vor allem in Form von Beratung)

Auf Antrag gibt es die Leistungen als persönliches Budget.

2. Antragstellung und -bearbeitung:

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe muss ein Antrag gestellt werden.

Nach der Antragstellung muss der Leistungsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit klären. Hält er sich für zuständig, muss er innerhalb von drei Wochen über die Leistung entscheiden und die Leistung erbringen. Hält er sich für unzuständig, muss er den Antrag unverzüglich weiterleiten. Der zweite Leistungsträger gilt dann als zuständig. Die Entscheidungsfrist von drei Wochen kann sich um zwei Wochen verlängern, wenn ein Gutachten erforderlich ist. Der „zuständige“ Leistungsträger ist für eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer Rehabilitationsträger verantwortlich.

3. Teilhabeplanverfahren:

Sind bei einem Leistungsträger auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger beantragt, haben alle zusammen in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person die nach deren individuellem Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen schriftlich so zu planen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

Der verantwortliche Rehabilitationsträger erstellt darüber einen Teilhabeplan. Dieser ist bei einem geänderten Bedarf anzupassen.

Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann eine Teilhabeplan-Konferenz zur Abstimmung der Rehabilitationsleistungen durchgeführt werden.

4. Gesamtplanverfahren:

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist in jedem Einzelfall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen, in dem die konkreten Leistungen festgelegt werden.

Vor Beginn des Gesamtplanverfahrens sollte der eigene Bedarf an Leistungen geklärt werden, ggf. unter Mitwirkung von Angehörigen, Vertrauenspersonen, Beratungsstellen etc.

Der eigene Bedarf sollte schriftlich festgehalten werden (siehe Checkliste) und dem erforderlichen Antrag beigefügt werden.

Die leistungsberechtigte Person ist vom Eingliederungshilfeträger in allen Verfahrensschritten in einer für sie **verständlichen Art und Weise** zu beteiligen.

Die leistungsberechtigte Person kann jederzeit eine **Person ihres Vertrauens** mitnehmen. Sie kann diese frei bestimmen.

Der Eingliederungshilfeträger hat die leistungsberechtigte Person nach ihren **Wünschen** bezüglich der Leistungen zu befragen und diese zu **dokumentieren**.

Der **individuelle Bedarf** der leistungsberechtigten Person ist personenbezogen zu ermitteln. Dabei ist ein Instrument einzusetzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Die Bedarfsermittlung ist – wie das komplette Gesamtplanverfahren – vom Eingliederungshilfeträger

- transparent und konsensorientiert,
- trägerübergreifend und interdisziplinär,
- individuell,
- lebensweltbezogen und sozialraumorientiert sowie
- zielorientiert

durchzuführen.

Gemäß § 104 SGB IX bestimmen sich die **Leistungen** der Eingliederungshilfe **nach der Besonderheit des Einzelfalls**, insbesondere nach

- der Art des Bedarfs,
- den persönlichen Verhältnissen,
- dem Sozialraum und
- den eigenen Kräften und Mitteln.

Den Wünschen der leistungsberechtigten Person ist zu entsprechen, soweit sie

- sich auf die Gestaltung der Leistung richten und
- angemessen sind. (Ein Kostenvergleich darf aber nur mit zumutbaren Leistungsalternativen erfolgen.)

Eine **Gesamtplankonferenz** wird durchgeführt,

- wenn der Eingliederungshilfeträger dies für erforderlich hält und
- wenn die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Bei einer Gesamtplankonferenz kommen die leistungsberechtigte Person, ihre Vertrauensperson, der Eingliederungshilfeträger und die weiteren beteiligten Rehabilitationsträger an einem Ort zusammen, um sich über die Leistungen zu verständigen.

Der Eingliederungshilfeträger und alle weiteren Leistungsträger stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Leistungen in einem Bescheid (Verwaltungsakt) schriftlich fest.

Der Eingliederungshilfeträger erstellt einen schriftlichen **Gesamtplan**.

Dieser enthält insbesondere alle Leistungen für die leistungs-berechtigte Person sowie deren eigene Aktivitäten und die verfügbaren Selbsthilferessourcen.

Der Gesamtplan soll der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dienen.

Er ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Der Eingliederungshilfeträger kann mit der leistungsberechtigten Person Ziele bezüglich der Umsetzung des Gesamtplans vereinbaren. Diese Ziele sind an die Entwicklungen anzupassen.

Diskussion und Nachfragen:

Frage: Ist das Protokoll der Bedarfsermittlung durch den leistungsberechtigten und/oder seinen gesetzlichen Betreuer zu genehmigen?

Antwort: Nein, es besteht keine Genehmigungspflicht. Falls persönliche Ziele vereinbart werden, sind diese natürlich zu unterschreiben.

Wer schon lange in einer Einrichtung lebt, kann sich oftmals kaum vorstellen, was man im Freizeitverhalten oder beim Urlaub alles erreichen kann. Zur Vorbereitung können Sie z.B. unsere „Checkliste Leistungsbedarf“ nutzen¹.

Frage: Wie legt man Widerspruch ein?

Antwort: Widerspruch kann gegen den Leistungsbescheid (schriftlich) eingelegt werden.

Frage: Was versteht man genau unter „angemessen“?

Antwort: Das hängt sehr stark von den individuellen Bedarfen ab und kann bei den vielen Möglichkeiten der sozialen Teilhabe und den Entwicklungschancen nicht allgemeingültig definiert werden.

Frage: Ist die Bedarfsermittlung praktikabel?

Antwort: Für alle Beteiligten ist das BEI_BW schwierig umzusetzen, es ist zu umfangreich und es fehlt überall an Routine – praktikabler wäre eine kürzere Version.

Zur Vorbereitung kann man sich an die Eingliederungshilfe im Kreis wenden und um Beratung bitten (es gibt eine Beratungspflicht!).

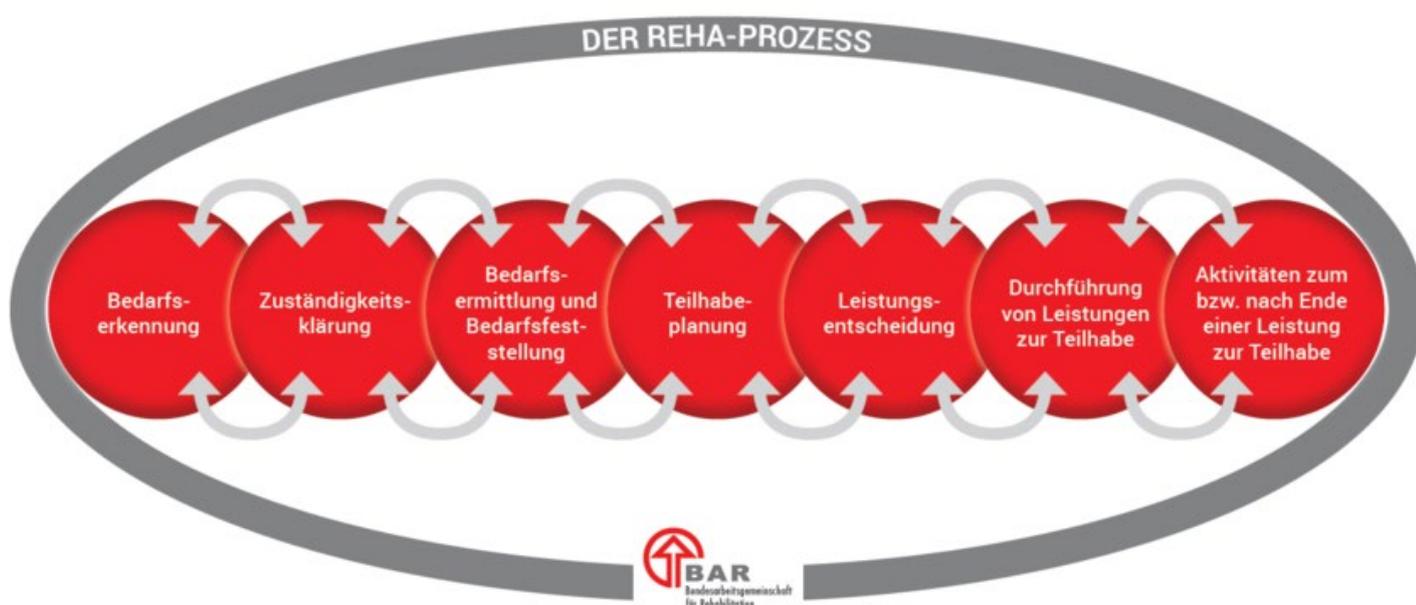
Kontakt bei weiteren Fragen an Ingo Pezina: pezina@paritaet-bw.de

Das Gesamtplanverfahren zur Teilhabe der Menschen mit geistiger Behinderung.

(Julia Lindenmaier/ KVJS)

Der Reha-Prozess²

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind hier modellhaft dargestellt und gliedern sich idealtypisch in verschiedene **Phasen**:



¹ vgl. Anlage „Checkliste Leistungsbedarf“

² Gemeinsame Empfehlungen der BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger³:

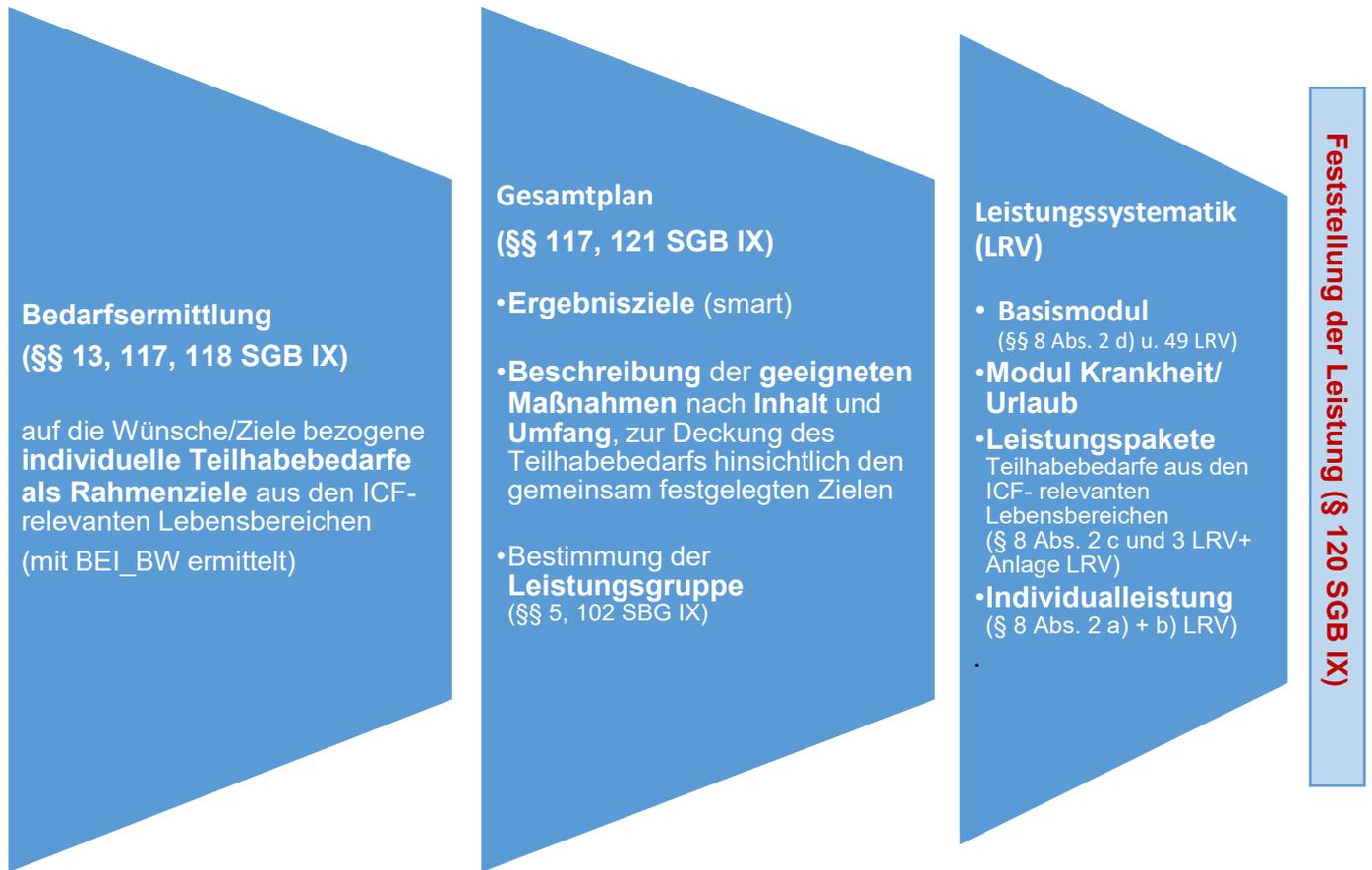
| Rehabilitations- bzw. Sozialleistungsträger | Leistungen zur medizin. Rehabilitation | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft | Unterhalts-sichernde u.a. erg. Leistungen | Leistungen zur Teilhabe an Bildung |
|---|--|---|--|---|--|
| Gesetzliche Krankenversicherung | ✓ | | | ✓ | |
| Gesetzliche Rentenversicherung | ✓ | ✓ | | ✓ | |
| Alterssicherung der Landwirte | ✓ | | | ✓ | |
| Gesetzliche Unfallversicherung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ (für nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII vers.) |
| Bundesagentur für Arbeit | | ✓ | | ✓ | |
| Öffentlichen Jugendhilfe | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ |
| Eingliederungshilfe / Sozialhilfe | ✓ | ✓ | ✓ | (nicht als LzT) | ✓ |
| Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Integrationsamt | | ✓ (begl. Hilfe) | | | |

Verhältnis Gesamt- und Teilhabepanung:

| Verhältnis Gesamt- und Teilhabepanung | ...wenn mehrere Leistungsgruppen oder mehrere Reha-Träger | ...wenn nur eine Leistungsgruppe und nur EGH als Reha-Träger |
|---------------------------------------|---|--|
| | § 19 Abs. 1 SGB IX | § 117 ff. SGB IX |
| Verfahren | Teilhabepanverfahren | Gesamtplanverfahren |
| | Ergänzend zu den Vorschriften THP-Verfahren gelten für die Eingliederungshilfe die Vorschriften zum Gesamtplanverfahren (Teil 2 SGB IX) | Teil 2 des SGB IX als Leistungsgesetz der Eingliederungshilfe maßgeblich |
| | Gesamtplanverfahren ist Gegenstand des Teilhabepanverfahrens (vgl. § 21) | |

³ §§ 5, 6 SGB IX: Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger (Quelle: BAR e.V.)

Gesamtplanung:



Unterschiedliche Ebenen:

Individuelle Gesamtplanung



Leistungsbeschreibungen

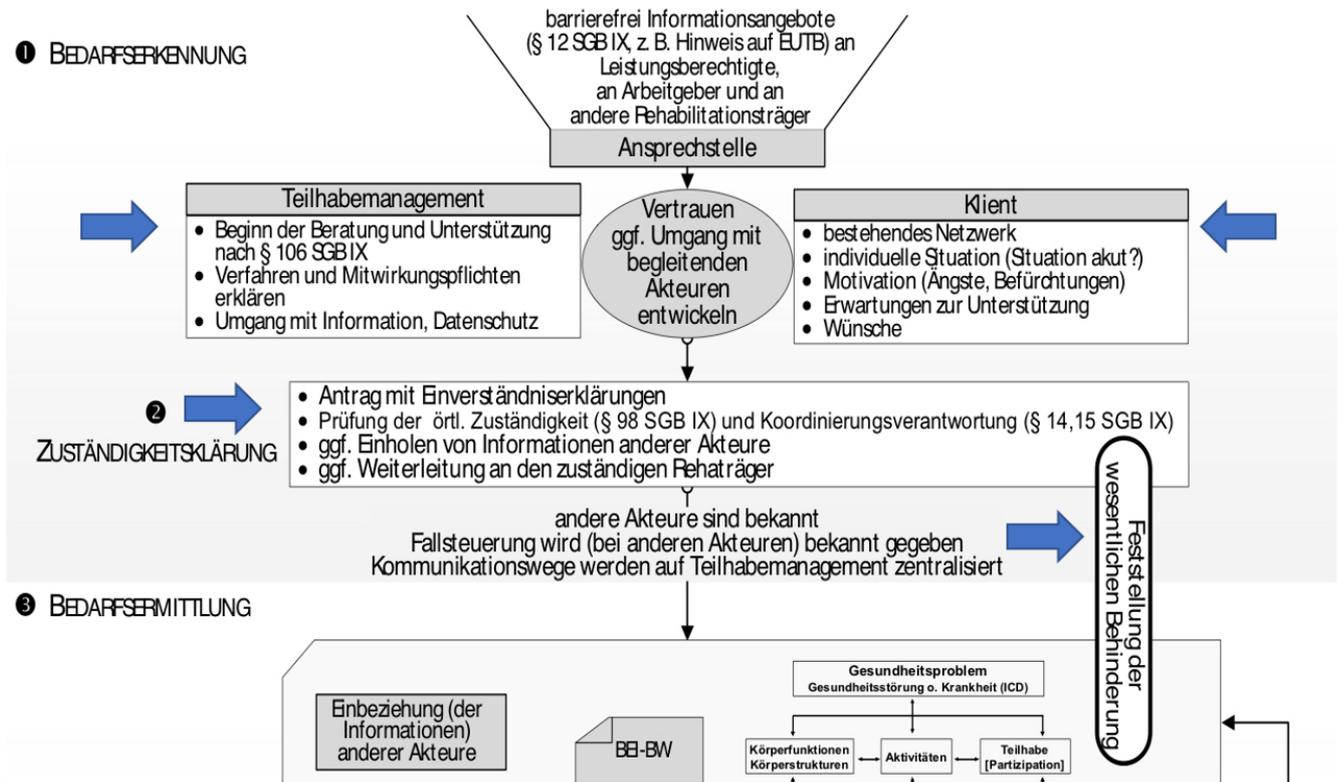
1. Feststellung der konkreten individuellen Teilhabebedarfe (BEI)
2. Festlegung der smarten Ergebnisziele (Gesamtplan)
3. Beschreibung der geeigneten Maßnahmen (Gesamtplan)
4. Festlegung von Inhalt und Umfang der Leistung
5. Zuordnung der Maßnahmen zu den Leistungsgruppen

Wichtig: Keine Vermischung von Teilhabebedarf, Teilhabeziel und Maßnahme!

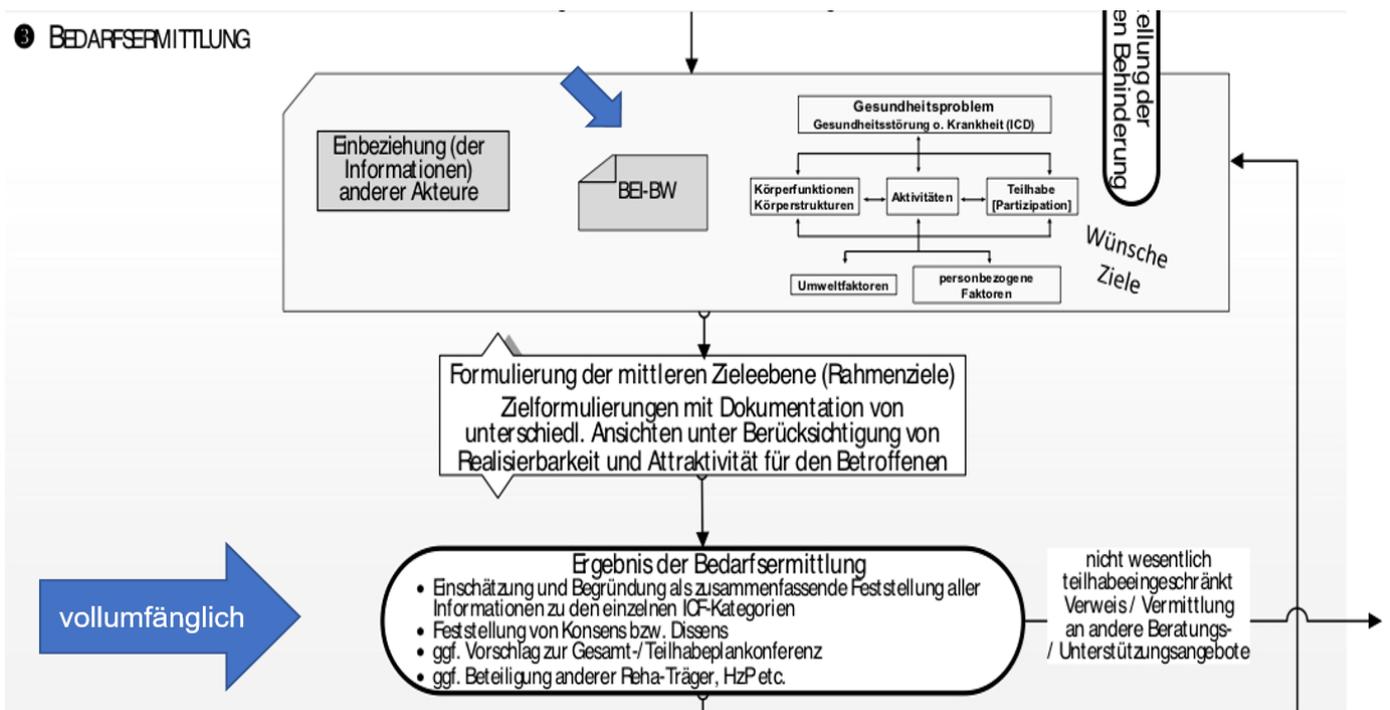
- Leistungen im **Basismodul** inhaltlich und umfänglich klar definiert
- **Module** inhaltlich und umfänglich konkret
- Vereinbarung der **Leistungspakete** für klar zuzuordnende Teilhabebedarfe in den jeweiligen Leistungsgruppen
- Definition der **Individualleistungen** konkret inhaltlich und zeitlich im Einzelfall

Prozessablauf (Geeint in der AG Teilhabe-Management - Stand: 24.09.2019; Erläuterungen dazu auch in der Orientierungshilfe zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren)

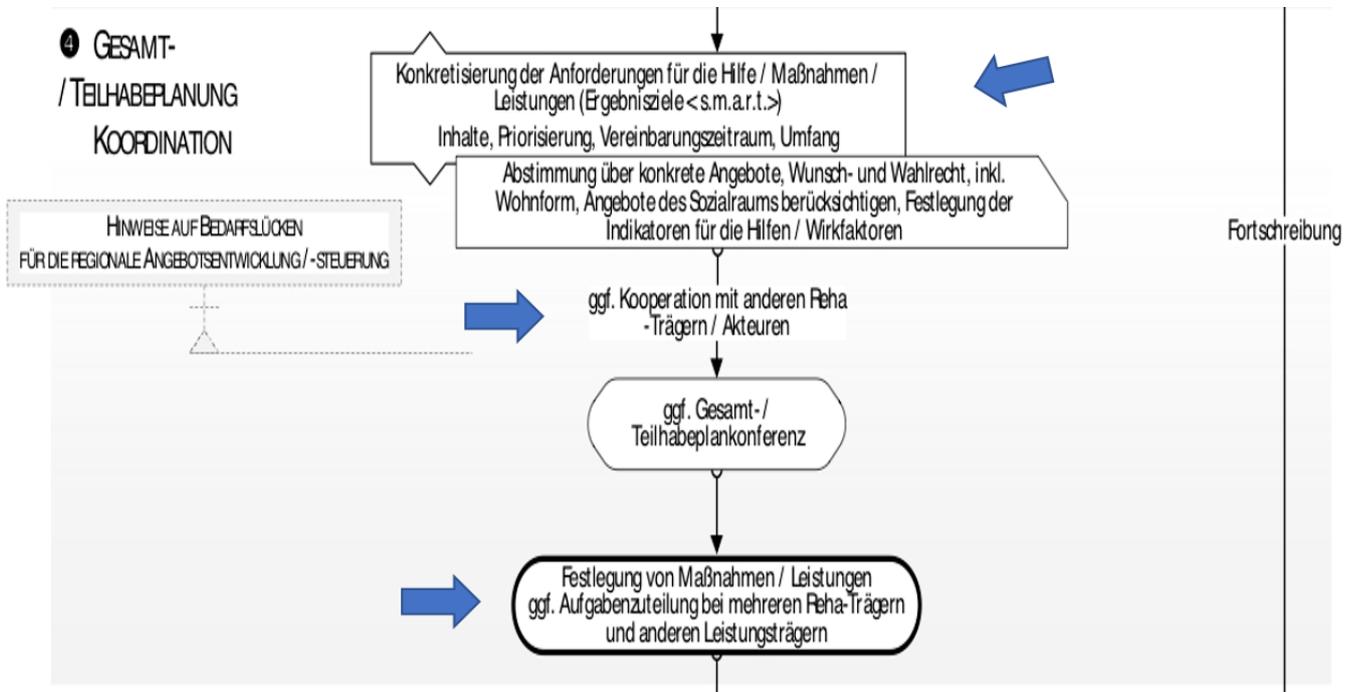
Prozessschritte 1+2



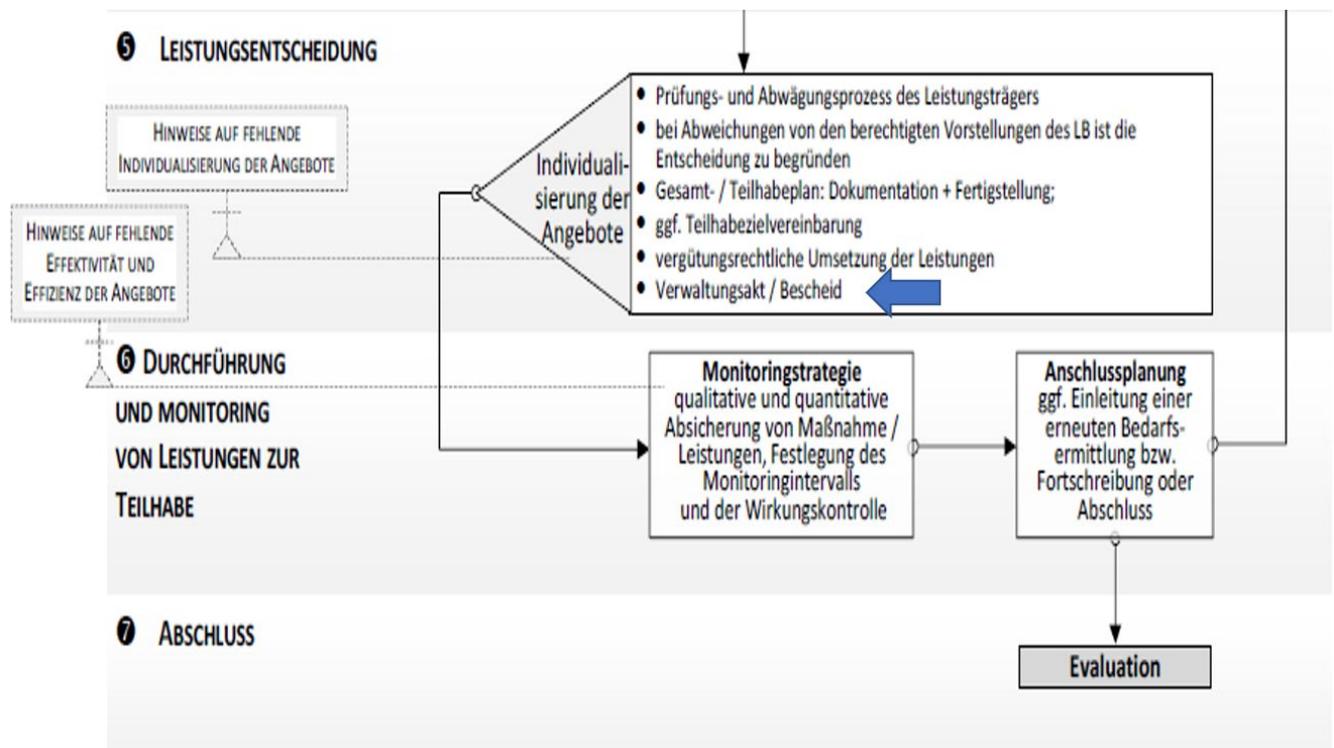
Prozessschritt 3



Prozessschritt 4



Prozessschritte 5-7



Instrumente: Das BEI_BW

Grundlage: § 13 SGB IX

Abs. 1: „ Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“

Abs. 2: „ Die Instrumente nach Abs.1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit ...“

Anforderungen: § 118 SGB IX

„Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen ... unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung **des individuellen Bedarfs (vollumfänglich)** des Leistungsberechtigten muss durch ein **Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.**“

Elemente des BEI BW:

- A - Basisbogen
- B - Beschreibung der gesundheitlichen Situation
- C - Dialogbogen und Erhebungsbogen**
- D - Ergebnisbogen

Der Teil C ist das Kernstück des BEI_BW, in welchem die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderung auf Grundlage des Gesprächs mit diesem dokumentiert werden.

Instrumente: Die Gesamt- und Teilhabepflichtkonferenz

- **Teilhabepflichtkonferenz: Grundlage § 20 SGB IX**
- **Gesamtpflichtkonferenz: Grundlage § 119 SGB IX**
- **Durchführungsgründe („soll“) z.B.:**
 - Eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, großem Umfang oder langer Laufzeit
 - Komplexer Bedarf mit Widersprüchen oder unvollständigen Informationen
 - Unterschiedlichen Auffassungen

Für eine Konferenz ist immer die **Zustimmung des Menschen mit Behinderung** erforderlich!

Der Mensch mit Behinderung kann Durchführung einer Konferenz vorschlagen, § 119 Abs. 1

- **Abweichen** vom Vorschlag auf Durchführung einer Konferenz:
 - Sachverhalt kann schriftlich ermittelt werden
 - Wenn der Aufwand zur Durchführung nicht im angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
 - Wenn der Leistungsberechtigte nicht einwilligt
- Informations- und Anhörungsverpflichtung soweit Leistungsberechtigte eine Konferenz vorgeschlagen hat



Instrumente: Teilhabe- / Gesamtplan – Bedeutung

Gesamtplan: Grundlage § 121 SGB IX

- Der Gesamtplan wird insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung aufgestellt.
- Er dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- Er soll regelmäßig, spätestens nach 2 Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.
- Schriftform ohne Formvorgaben, aber umfangreiche Inhalte
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Bindungswirkung für die Leistungsentscheidung

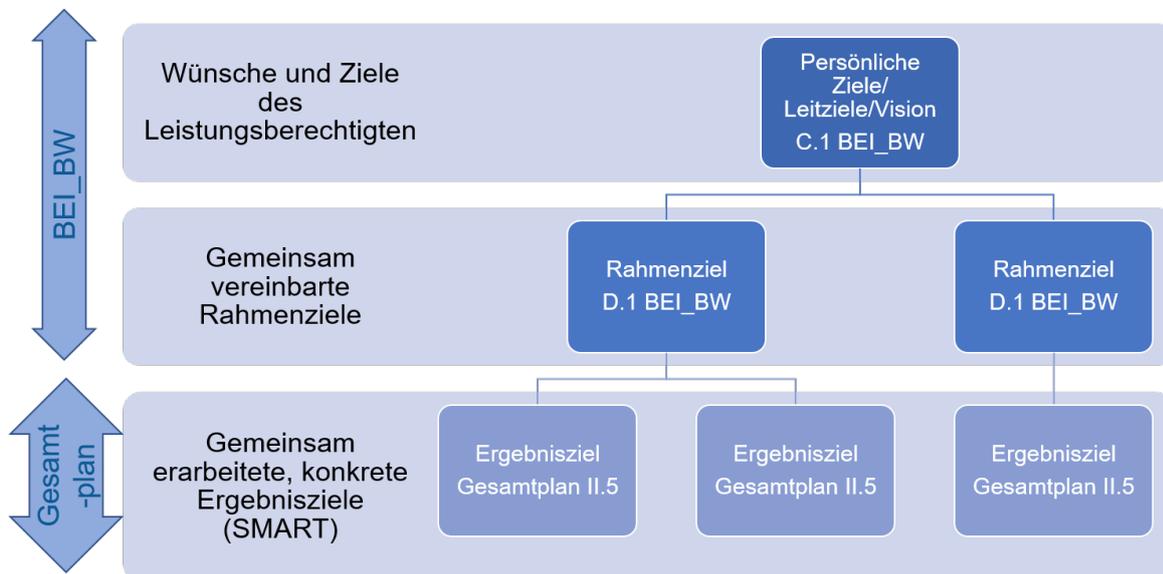
Teilhabeplan: Grundlage § 19 SGB IX

- Der Teilhabeplan dient primär der Abstimmung und Dokumentation zwischen verschiedenen Reha-Träger.
- Damit soll erreicht werden, dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinandergreifen.
- Er ist kein Verwaltungsakt!
- Die Rehabilitationsträger legen diesen bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde.
- Teilhabeplan berücksichtigt die mitgeteilten Bedarfsfeststellungen und Informationen verschiedenen Reha-Träger

Vom Wunsch zur Teilhabe?



Ziele im BEI_BW und Gesamtplan



Partizipation von Angehörigen

Erwachsene Leistungsberechtigte:

- Auf Wunsch des Leistungsberechtigten wird **eine Person seines Vertrauens** am Gesamtplanverfahren beteiligt. Dies kann z.B. ein **Angehöriger**, der gesetzliche Betreuer, ein Freund oder auch der Bezugsbetreuer sein. Die Wahl trifft der Leistungsberechtigte (§ 117 Abs. 2 SGB IX)

- Die **Person des Vertrauens** wirkt zusammen mit dem Leistungsberechtigten und dem Eingliederungshilfeträger an der Aufstellung des Gesamtplanes mit (§ 121 Abs. 3 SGB IX)

minderjährige Leistungsberechtigte:

- Die **Eltern**, die in der Regel die **Personensorgeberechtigten** (§ 1626 BGB), sind von der Antragstellung an in alle Schritte des Gesamtplanverfahrens mit eingebunden
- Die **Kinder** werden altersentsprechend beteiligt

Bei der Interdisziplinären Frühförderung kann das BEI_BW durch den Förderplan ersetzt werden. Wenn die Sorgeberechtigten dies nicht wünschen, kann der Leistungsträger bei Minderjährigen entscheiden, ob ein BEI erforderlich ist oder nicht.

Frage: Wie ist der Leistungsberechtigte mit seinem Vermögen zu beteiligen?

Antwort: Wenn der Leistungsberechtigte Grundsicherung erhält, darf sein Vermögen 5000 € nicht übersteigen. Alles darüber wird abgeschöpft. Die deutlich höheren Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe betreffen normalerweise nur Menschen mit Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sind.

Frage: Kann man auch verschiedene Personen des Vertrauens beteiligen?

Antwort: Es ist für unterschiedliche Bereiche möglich, unterschiedliche Personen einzubeziehen. Man sollte aber vermeiden, den Kreis der Beteiligten zu sehr auszuweiten. Leistungsberechtigte werden bei zu vielen Menschen im Raum oft ängstlich.

Frage (Frau Dreckmann): Wie soll eine „Wirkungskontrolle“ durchgeführt werden?

Antwort: Es kann nicht nur geprüft werden, ob und wie häufig eine Maßnahme erfolgt ist, sondern auch, ob die Ziele der Leistungsberechtigten dabei erreicht wurden.

Empowerment der Menschen mit geistiger Behinderung beim BEI_BW, um Wünsche, Ziele und Bedarfe zu erfassen.

(Alina Greiner/ KVJS-MPD)

Frau Greiner erläutert zunächst den Begriff Empowerment mit den Begriffen aus einem Brainstorming. Es geht darum bevormundende Strukturen zu verlassen, die „Ohnmacht“ aufzuheben und die eigenen personalen und sozialen Ressourcen zu nutzen:

Selbstbefähigung

Selbstbestimmung

Partizipation

Kompetenzförderung

Selbstbewusstsein

Selbstgestaltung

Eigenverantwortung

Stärkung von Autonomie

Selbstbemächtigung

Anschließend zitiert sie: „Im Mittelpunkt steht das Ermöglichen, die Unterstützung und Förderung von Selbstbestimmung durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Ressourcen für ein gelingendes Lebensmanagement. Prozesse der Selbstgestaltung sind aktiv zu fördern und zu ermöglichen.“⁴

Zentraler Bestandteil in der Bedarfsermittlung BEI_BW ist die Kommunikation, ein „Dialog auf Augenhöhe“.

Mögliche Einschränkungen in der Kommunikation und auch im Verstehen sind daher zu beachten und ggf. entsprechende Strukturen zu schaffen, wie Leichte Sprache, kurze Sätze und keine Fremdwörter. Teilweise braucht man Gebärdensprachdolmetscher oder Fremdsprachenübersetzer. Bei UK (Unterstützte Kommunikation) werden Gebärden, Bildkarten, Symbole, Objekte und technische Kommunikationshilfen verwendet. Bei Taubblindheit kann Kommunikation mit Alltagsgegenständen erleichtert werden.

Gesprächsbegleitung durch Vertrauensperson beim BEI_BW (§117 SGB IX: Recht, eine Person des Vertrauens am Gesamtplanverfahren zu beteiligen; bei Kindern/ Jugendlichen die Sorgeberechtigten):

- Eltern
- Geschwister
- Freund/ Freundin
- Ehe- Lebenspartner/in
- Gesetzlicher Betreuer
- Bezugsperson
- Kinder der leistungsberechtigten Person

Die Leistungsberechtigte Person bestimmt die Vertrauensperson(en)!

Ein großer Gesprächskreis kann einschüchtern:

- Die Leistungsberechtigte Person kann aktiv eine Auswahl treffen
- Beratung kann dazu durch die Vertrauensperson/en erfolgen.

Man sollte für eine förderliche Gesprächsatmosphäre sorgen:

- Nicht über, sondern mit der leistungsberechtigten Person sprechen
- Zeit für Antworten geben
- Andere Gesprächsteilnehmer „ausbremsen“
- Pausen einplanen
- Hilfsmittel zur Kommunikation nutzen
- Auf Befindlichkeit der leistungsberechtigten Person achten und darauf reagieren

Konzentrationsfähigkeit aller Beteiligten beachten – insbesondere der leistungsberechtigten Person – und ggf. Dialog auf mehrere Gesprächstermine aufteilen

Das BEI_BW dient zur Dokumentation des geführten Dialogs und kann ein Gesprächsleitfaden sein. Er gibt nicht die Reihenfolge der zu stellenden Fragen vor!

⁴ Ormerod, Mark: Empowerment und Selbstbestimmung bei Menschen mit geistiger Behinderung

Kenntnisse des Interviewers über Gesprächsführung sind erforderlich.

Gute Erfahrungen, wenn man zunächst nach der aktuellen (Ist)- Situation fragt.

Gesprächsinhalte von der leistungsberechtigten Person werden unkommentiert dokumentiert.

- Inhalte nicht hinterfragen, sondern den Kern der Aussagen herausarbeiten/ableiten

Sichtweisen und Einschätzungen der anderen Gesprächsteilnehmenden werden mit aufgenommen

- Angaben von Dritten werden mit Namenskürzel vermerkt.

Ergänzung: nicht-sprechende Menschen brauchen Unterstützung von (Vertrauens-)Personen, die Äußerungen des Menschen mit Behinderung verstehen und „übersetzen“ können in authentische Aussagen im Rahmen der Bedarfsermittlung.

Klar zu trennen ist „Übersetzung“ von Äußerungen und Vertretung eigener Interessen des Leistungsberechtigten und Interessen von Angehörigen/ Vertrauensperson, die nicht zwingend deckungsgleich mit Interessen/ Wünschen von Mensch mit Behinderung sind.

Internet-Links beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg:

- Was ist das BEI_BW? Eine Einführung

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Einfuehrung_20-12-2019.pdf

- Dokumente zur Vorbereitung des Gesprächs

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Vorbereitung-Erwachsene_13-12-2019_Formular.pdf

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Vorbereitung-Kinder_13-12-2019_Formular.pdf

Gerne dürfen Sie uns kontaktieren und uns Ihre Fragen zukommen lassen: Peter Sehle (Fachkoordinator): Peter.Sehle@kvjs.de und Alina Greiner (stellvertretende Leiterin des MPD): Alina.Greiner@kvjs.de

Welche Bedeutung hat das neue Leistungs- und Vertragsrecht des SGB IX für die „Leistungsberechtigten“? – Eine sehr große! (RA Dr. Peter Krause)

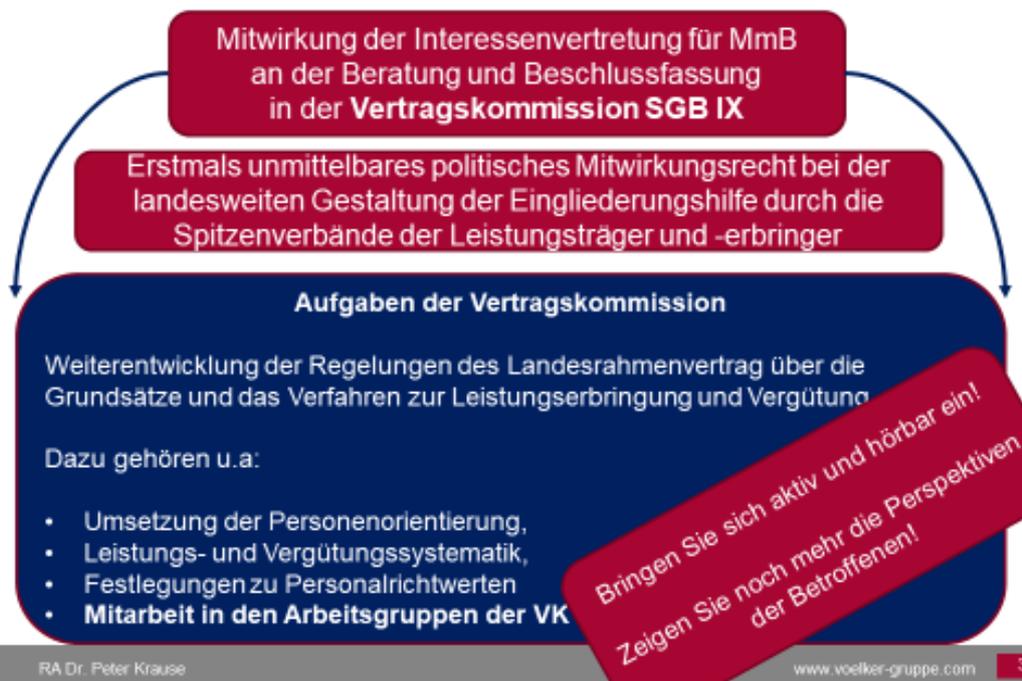
Es stellt Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt der Durchführung:

Es stellt Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt der Durchführung



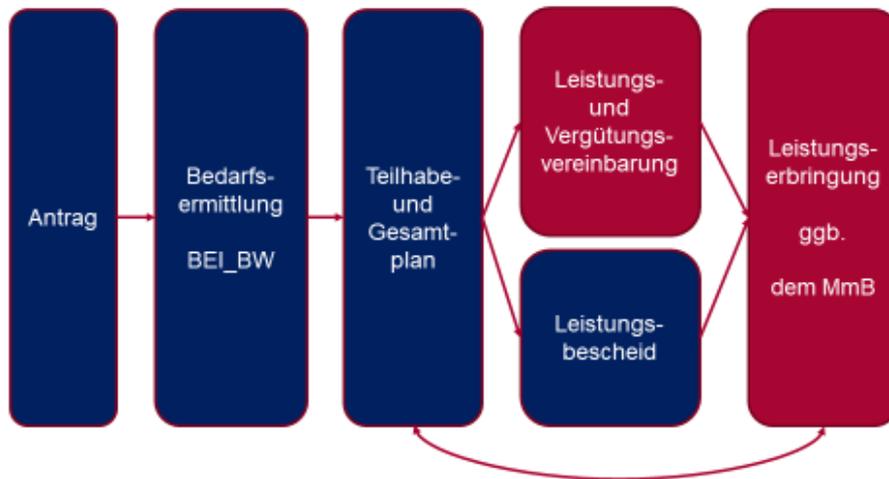
Es schafft Teilhabe über die Interessenvertretung:

Es schafft Teilhabe über die Interessenvertretung



Es bringt die Gesamtplanung in die sichtbare Umsetzung

Es bringt die Gesamtplanung in die sichtbare Umsetzung 



RA Dr. Peter Krause

www.voelker-gruppe.com

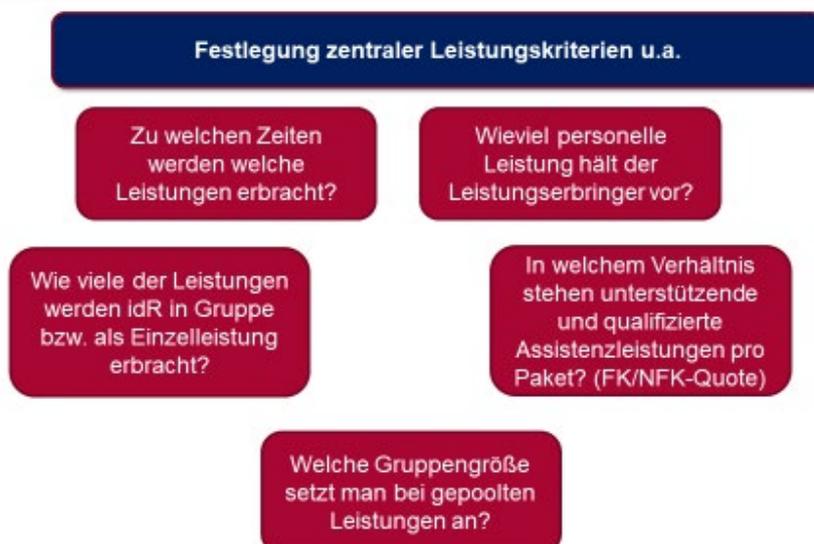
4

„Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und **Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes zu erbringen.**“ (§ 123 Abs. 4 SGB IX)
 Der Leistungserbringer hat auf die festgestellten Bedarfssituationen und die vereinbarten Teilhabeziele genau zu achten!

Es beschreibt wichtige Aspekte des Leistungsangebots

Für welche Bedarfsabdeckungen ist welche Personalausstattung vereinbart?

Es beschreibt wichtige Aspekte des Leistungsangebots 



RA Dr. Peter Krause

www.voelker-gruppe.com

7

Es sichert (!) Transparenz und Information

Aufgabe der Leistungsträger als Sicherstellungsbeauftragte:

„Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“ (§ 123 Abs.1 SGB IX)

Zugänglich machen: Leistungsberechtigter muss zumutbar Kenntnis nehmen können; keine schwierige Suche

Es sichert mehr Qualität in der Leistungserbringung

Konkret für das Angebot kontrollierbare Merkmale für **Strukturqualität!** (Beispiele)

- bestimmte räumliche und sächliche Ausstattung
- bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern
- Einbindung des Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen
- fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung

Konkret für das Angebot kontrollierbare Merkmale für **Prozessqualität** (Beispiele)

- Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der gesetzlichen Vertreter,
- Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebots

Konkret für das Angebot zu vereinbarende **Qualitätssicherungsmaßnahmen** (Beispiele)

- Einrichtung von Qualitätszirkeln
- Einsetzung von Qualitätsbeauftragten
- interne und externe Qualitätskonferenzen
- Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung
- Mitbestimmung der Leistungsberechtigten
- Befragungen der Leistungsberechtigten
- Beschwerdemanagementsystem

Es sichert die Leistungsdokumentation

Vereinbarung über

- die Einführung eines angebotsspezifischen Dokumentationssystems
- die ordnungsgemäße Dokumentation der jeweils erbrachten Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts

Die erforderliche Dokumentation der erbrachten Leistungen soll:

- dem Leistungsberechtigten einen Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen
- soll mit einem angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten zu kommunizieren sein (!!)

Es sichert eine gute Entwicklungsberichterstattung

Zu vereinbarende Regeln über **Erstellung und Inhalte des sog. personenbezogenen Teilhabeberichts**

Der Teilhabebericht soll aufzeigen

- den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige Erhaltungsziele),
- welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich waren,
- Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen.

Es sichert eine gute Entwicklungsberichterstattung

Merke

- Der Teilhabebericht soll unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt werden
- Der Teilhabebericht dient der Förderung des Gesamtplanverfahrens und der Berücksichtigung in der weiteren Planung.
- Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils personenbezogenen Berichtes muss pro Angebot eine Vereinbarung getroffen werden.

Es treibt den Leistungserbringer an ...

- Jede Vereinbarung muss den Leistungserbringer zur Erbringung wirksamer Leistungen verpflichten!
- Vereinbarung darüber, wie und woran die Wirksamkeit der angebotenen Leistungen durch den Leistungsträger gemessen werden
- Recht der Leistungsberechtigten, sich über die Ergebnisse einer Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung zu informieren

Frage: Nach §124 SGB IX ist eine Leistung wirtschaftlich angemessen, wenn sie im unteren Drittel im Vergleich zu anderen Leistungsanbietern liegt. Was ist, wenn sie nicht darin liegt?

Antwort: Eine Leistung im unteren Drittel wird immer als „wirtschaftlich angemessen“ angesehen. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht für den Leistungsträger keine Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer.

Bei individuellen Angeboten ist aber ein Kostenvergleich nicht möglich.

p.krause@voelker-gruppe.com – Internet: www.voelker-gruppe.com

Schlusswort zum Informationsforum 2021 (Dr. Michael Buß, LAG AVMB BW)

Unsere Referentinnen und Referenten von beiden Seiten der Vertragspartner in der Eingliederungshilfe haben uns wieder einen vollen Informationskorb zusammengestellt und viele Fragen beantwortet. Wir freuen uns, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung den Corona-Auflagen gefolgt sind und den zulässigen Rahmen an Plätzen ausgeschöpft haben. Wenn die Corona-Entwicklung es erlaubt, möchten wir die heute gewonnene Information durch eine praxisnahe Gruppenarbeit noch wirksamer machen. Wir hoffen, dazu im kommenden Frühjahr einladen zu können. Wir wünschen Ihnen allen eine guten Heimweg – bleiben Sie gesund!

Stuttgart, den 03.11.2021

gez.: Dr. Michael Buß (Vorstandsvorsitzender) und Volker Hauburger (Beirat und Protokollführer)

Anlagen: Die Checkliste Leistungsbedarf von Ingo Pezina sowie die von Julia Lindenmaier erwähnte KVJS-Orientierungshilfe „Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX“ finden Sie unter: <http://www.lag-avmb-bw.de/Infos/Archiv/archiv.html>

LAG AVMB BW e.V.

Geschäftsstelle
Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart
T: 0711 473778
F: 0711 5087860
eMail: info@lag-avmb-bw.de
www.lag-avmb-bw.de

Vorstand:

Dr. Michael Buß (Vorsitzender)
eMail: mail@michael-buss.de
T: 07022 52289

Ute Krögler (Stv. Vorsitzende)
eMail: ute@kroegler.de
T: 07141 879723 (=F)

Renate Hofmann
eMail: hofmann.leinfeld@googlemail.com
T: 0711 7545746

Peter A. Scherer
eMail: peasche@t-online.de
T: 0711 834439

Die **Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer** von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein von Angehörigen und Angehörigenvertretungen (Beiräten von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern) in der Behindertenhilfe Baden-Württembergs. Sie gibt den Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie den gemeinsamen Anliegen ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer mehr Gewicht und Stimme.

LAG AVMB BW e.V. ist Mitglied folgender Dachverbände:

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe BW), Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung (BKEW) und über den BKEW an der BAGuAV (Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen).

LAG AVMB BW e.V. ist als gemeinnütziger Verband nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Stuttgart AZ 99059/ 26779 SG: IV/ 42 von der Körperschaftssteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Spendenkonto der LAG AVMB BW e.V.:

Konto-Nr. 12958201, BLZ 600 908 00
Sparda-Bank Baden-Württemberg
(SEPA: DE84600908000012958201,
GENODEF1S02)